

Spezielle Haftungstatbestände für Mitglieder des Aufsichtsrats

Haftungsrisiken in der Krise

Neben dem Vorstand treffen auch den Aufsichtsrat als weiteres Organ einer Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH, bei letzterer in der Regel mit mehr als 500 Arbeitnehmern) wichtige Rechte und Pflichten. Die Aktualität der Frage nach Schadensersatzansprüchen bei Verletzung dieser Pflichten und der persönlichen Haftung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Pflichten des Aufsichtsrats

Maßgebliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung und Kontrolle des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG). Zur Erfüllung dieser Überwachungs- und Kontrollfunktion stehen dem Aufsichtsrat folgende Überwachungsinstrumente zur Verfügung:

- das Einsichts- und Prüfungsrecht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft, die Vermögensgegenstände, die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren
- das Recht zur Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 111 Abs. 3 AktG
- das Recht zur Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer

Des Weiteren kann der Aufsichtsrat beispielsweise Maßnahmen der Geschäftsführung von seiner Zustimmung abhängig machen (§ 111 Abs. 4, Satz 2 AktG).

Grundlagen einer Haftung

Für Aufsichtsräte gelten dieselben Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten wie für Vorstandsmitglieder (vgl. § 116 AktG i. V. m. § 93 AktG). Danach sind Aufsichtsräte, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist somit der Gesellschaft gegenüber persönlich schadensersatzpflichtig, wenn es schuldhaft

seine ihm auferlegten Pflichten verletzt und der Gesellschaft daraus ein Schaden entsteht.

Der zu beachtende Sorgfaltsmaßstab eines Aufsichtsratsmitglieds

Das Gesetz geht davon aus, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds zu erledigen haben. Danach muss jedes Aufsichtsratsmitglied diejenigen Mindestkenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können (BGHZ 85, S. 293 ff.).

Gesteigerte Pflichten in der Krise

In dieser Situation erhöhen sich die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Hinweisen über mögliches Fehlverhalten und etwaige Pflichtverletzungen des Vorstandes/der Geschäftsführung nachgehen.

Die jüngere Rechtsprechung

Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen im Vorfeld nachfolgender Insolvenzen hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren des Öfteren beschäftigt (vgl. BGH, Urteil vom 16.03.2009, WM 2009, S. 851 ff.; Brandenburgisches OLG, Urteil vom 17.02.2009, BB 2009, S. 905 ff.; LG München, Urteil vom 31.05.2007, NZI 2007, S. 609 ff.).

Demnach besteht eine Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder, die Kontrolldichte und den Beratungsaufwand zu erhöhen, sobald sich eine negative Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft abzeichnet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen dann alle ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (beispielsweise das Einfordern der Be-

richtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG) ausschöpfen und ggfs. darauf hinwirken, dass der Vorstand (bzw. die Geschäftsführung) seine Pflichten erfüllt. Dies bedeutet insbesondere, dass der Vorstand rechtzeitig einen Insolvenzantrag stellt und keine Zahlungen während der Krise leistet, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht vereinbar sind.

Soweit der Vorstand den Vorschlägen und Beschlüssen des Aufsichtsrats keine Folge leistet, ist der Aufsichtsrat notfalls gezwungen, die Mitglieder des Vorstands abzu-berufen, um eventuell durch die Bestellung eines neuen Vorstandes die notwendigen Schritte während der Krise in die Wege zu leiten.

Haftung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds

Wird eine Pflichtverletzung des Aufsichtsrats festgestellt, stellt sich die Frage nach der Haftung des jeweils einzelnen Aufsichtsratsmitglieds. Grundsätzlich regelt sich die Haftung nach den allgemeinen Prinzipien des Schadensersatzrechts. Damit muss die Handlung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds ursächlich für den späteren Schadenseintritt gewesen sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes genügt das einzelne Aufsichtsratsmitglied seiner Aufsichtspflicht nur dann, wenn es alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um den gebotenen Beschluss hinsichtlich bestimmter Verhaltensweisen des Vorstands zu erwirken.

Das Verhalten ist nur dann nicht ursächlich, wenn sich das einzelne Aufsichtsratsmitglied in den Beratungen gegen die Maßnahmen ausgesprochen und auch gegen diese gestimmt hatte.

Hier sollte das einzelne Aufsichtsratsmitglied darauf achten, dass entsprechende Vermerke in das Aufsichtsratsprotokoll aufgenommen werden, denn das jeweilige Aufsichtsratsmitglied muss diese Tatsachen nachweisen können.

D & O-Versicherung

Die Haftungsrisiken für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied können im Rahmen einer D & O-Versicherung (Directors and Officers) abgedeckt werden, deren Kosten die Gesellschaft übernimmt.

Fazit

Die Frage der Einschätzung der Haftungsrisiken des Aufsichtsrats setzt eine vertiefte Betrachtung der vorgefundenen Unternehmensstrukturen voraus, da sich diese je nach Ausgestaltung völlig unterschiedlich darstellen.

Pauschale Modelle, die sowohl für eine mittelständische Gesellschaft als auch für ein börsennotiertes Unternehmen Geltung beanspruchen, können den spezifischen Besonderheiten einer konkret zu beurteilenden Gesellschaft nicht gerecht werden.

Insofern ist es ratsam, jedem Aufsichtsratsmitglied eine individuelle, bedürfnisgerechte Beratung im Hinblick auf mögliche Haftungsrisiken, insbesondere während der Krise einer Gesellschaft, nahezulegen.



Ralf Schreiber
Rechtsanwalt